

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 98 (2013)
Heft: 1

Artikel: Kampagne Kinderrechte : Studienlage zur Beschneidung von Knaben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 | Beschneidungsdebatte

Kampagne Kinderrechte

Studienlage zur Beschneidung von Knaben

(hpd) In der Diskussion um die Bewertung des geplanten Beschneidungsgesetzes spielt auch eine Rolle, welche Komplikationsrate bei diesem Eingriff besteht. Manipulierte Studien verharmlosen das Risiko, während unabhängige Studien erheblich höhere Komplikationsraten nennen.

Bereits seit den 1980er-Jahren ist durch den Philip Morris Nitrosamin-Skandal bekannt, dass Studienfinanzierung auch in Deutschland nur den möglichen Methoden der Einflussnahme gehört. Neu ist, dass der Gesetzgeber solch manipulierte Studien zur Rechtfertigung in einem Gesetzgebungsverfahren verwendet, obgleich er über eine Einflussnahme durch Interessengruppen Kenntnis hat.

So regt eine kürzlich erschienene Studie des Jewish People Policy Institute an, weitere neue Studien, die eine Nützlichkeit der Beschneidung belegen sollen, zu finanzieren sowie die Operation mit Impfvergleichen zu verniedlichen. In den Rechtsausschüssen wurde seitens des Zentralrates der Juden in der Anhörung eine Komplikationsrate unter Verweis auf eine israelische Studie von 1 Prozent genannt. In der nachgereichten schriftlichen Stellungnahme wird das Komplikationsrisiko ohne Quellenverweis nur noch mit 0,13 bis 0,19 Prozent beschrieben. Noch niedriger bewertet der Zentralrat der Muslime das Risiko (0,09 %). Sexuelle Beeinträchtigungen werden verneint.

Tatsächlich belegen grosse neue Studien erheblich höhere Risiken. Es sollen nun nochmals unabhängige Studien vorgestellt werden, die eine hohe Aussagekraft haben. Wert wurde auf das Design gelegt, also das den wirtschaftlichen Interessen der Forscher entgegenstehende Ergebnis, die vergleichbaren medizinischen Standards, auf eine grosse Teilnehmerzahl, den adäquaten Studienaufbau sowie auf die Herkunftsländer.

Die medizinische Fachgesellschaft in Deutschland beschreibt in den Leitlinien die Komplikation der Nachblutung mit bis zu 6 Prozent. Eine grosse Studie einer pädiatrischen Urologie aus Boston belegt, dass von allen insgesamt knapp 9'000 durchgeführten Operationen allein 4,7 Prozent Nachoperationen waren, die aufgrund schwerer Komplikationen der Säuglingsbeschneidung notwendig wurden. Eine weitere US-Studie mit über 300 Zirkumzidierten belegt, dass allein aufgrund der Komplikation in Form der Meatusstenose bei 7,29 Prozent der Kinder eine Nachoperation notwendig wurde. Vergleichend soll noch auf die Komplikationsrate für die Meatusstenose im Iran verwiesen werden, die laut einer Studie bei 20,4 Prozent liegt.

Studien aus Afrika belegen Komplikationsraten von über 50 Prozent, insbesondere verursacht durch rituelle Beschneider, gefolgt durch weiteres schlecht geschultes Personal, sowie Todesfälle. Diese Bedenken haben in Zimbabwe neuerdings im Zusammenhang mit dem Kölner Urteil zu Widerständen bei der HIV-Politik geführt.

Auch in den USA sind Todesfälle bekannt geworden. Eine neue grosse Studie mit über 5'500 Erwachsenen aus Dänemark belegt Störungen der Sexualität bei beschnittenen Männern und deren Partnerinnen in Form von Orgasmusstörungen und Schmerzen beim Geschlechtsverkehr. Gestützt wird die Studie durch weitere Ergebnisse aus Südkorea, wonach bei 68 Prozent später Schwierigkeiten bei der Onanie auftraten sowie bei 20 Prozent eine Verschlechterung des Sexuallebens.

Weitere Studien belegen, dass Säuglinge gegenüber dem Erwachsenen ein erhöhtes Schmerzempfinden haben, zumindest jedoch kein geringeres. Die bereits im Uterus beim Ungeborenen empfundenen Schmerzen wurden schon vor Jahrzehnten seitens der Bundesärztekammer bestätigt. Die Schmerzbehandlung durch lokale äusserliche Applikation (z. B. EMLA-Salbe) ist obsolet, zudem werden post-operative Schmerzzustände durch eine Anästhesie während der Operation nicht abgedeckt, obgleich diese mehrere Tage bis Wochen andauern. Diese neuen Studienergebnisse bestätigen frühere Studien.

Liste mit 20 Studien auf: <http://hpd.de/node/14580>



Beschneidung – in Deutschland legalisiert

Der deutsche Bundestag hat mit den Stimmen der Koalition und vieler Oppositionsabgeordneter die Beschneidung von Knaben gesetzlich geregelt. Das neue Gesetz sieht vor, dass das Sorgerecht der Eltern grundsätzlich auch das Recht umfasst, bei Einhaltung bestimmter Anforderungen in eine nicht medizinisch indizierte Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen Sohnes einzuwilligen. Im Einzelfall soll das nicht gelten, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet werde. Darüber hinaus dürfen Knaben in den ersten sechs Monaten nach der Geburt auch von Personen beschnitten werden, die von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehen und dafür besonders ausgebildet sind – im Klartext: wie bisher, ohne Narkose.

Die Entscheidung fiel mit 434 Ja-Stimmen bei 100 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, also mit 72 Prozent Ja-Stimmen. Änderungsanträge, die darauf zielten, die Frist zur Beschneidung durch Nicht-Ärzte auf das Lebensalter von zwei Monaten oder zwei Wochen zu verkürzen, fanden keine Mehrheit. Ein alternativer Gesetzentwurf, der das Mindestalter für Beschneidungen generell auf 14 Jahre heraufsetzen wollten, scheiterte ebenfalls.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen hatten ihren Mitgliedern freigestellt, welchen der beiden Gesetzentwürfe sie unterstützen wollten. Die Fraktionsvorsitzenden Steinmeier (SPD) und Künast (Grüne) sprachen sich jedoch im Grundsatz für den Entwurf der Regierungsparteien aus.

Zur Debatte stand das Verhältnis der konkurrierenden Verfassungsrechte auf körperliche Unversehrtheit, auf das Erziehungsrecht der Eltern und auf deren Freiheit der Religionsausübung. Für die Mehrheit des Rates sind Eltern Treuhänder, die mit dem Wohl ihrer Kinder verantwortlich umgehen.

Die Kritiker der Vorlage argumentierten hingegen, das Erziehungsrecht der Eltern sei kein grenzenloses «Verfügungsrecht». Wissenschaftliche Erkenntnisse der Schmerz- und der Traumaforschung zeigten, dass der Eingriff für Jungen mit lebenslangen Folgen behaftet sein könne. Wenn dies zutrefte, dann setze die Beschneidung eine Einsichtsfähigkeit und das Einverständnis der Betroffenen voraus. Wenn...

Das Tempo, mit der diese Gesetzesvorlage vorangetrieben worden ist, liess eine Beurteilung der Faktenlage kaum zu. Für das Ansehen der Demokratie ist diese überhastete Gesetzgebung deshalb kein Ruhmesblatt. Antrieb und Ausschlag dürfte das Argument gegeben haben, dass die Begrenzung der Beschneidung gläubige Juden oder Muslime dazu zwingen werde, mit ihren Söhnen den Ritus ausserhalb Deutschlands zu vollziehen. Eine solche Ausgrenzung könne gerade in Deutschland von niemandem gewollt sein.

Fazit: In der Sache besteht nun ein gesetzlich geregelter Status quo. Das mag auf den ersten Blick wie ein Rückschritt erscheinen, ist aber eigentlich ein starkes Zeichen dafür, dass Religionsgemeinschaften heutzutage Artenschutz beantragen müssen, weil sie von der Mehrheit der Gesellschaft nicht mehr verstanden werden. Die Diskussion um das Verhältnis von Kinderrechten und Religion wird weitergehen. In der Öffentlichkeit, wo staatliche Spitäler und die Ärzteschaft sich überlegen müssen, ob sie solche Eingriffe anbieten wollen, und in den Religionsgemeinschaften, wo die Zweifel von jungen Eltern durch die öffentliche Debatte bestätigt worden sind: Sie werden die kulturelle und familiäre Tradition infrage stellen.

Reta Caspar